
GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES ASSOZIATIONSRATES EU-MAROKKO zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. ...
DES ASSOZIATIONSRATES EU-MAROKKO**

vom ...

**zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung
des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Königreich Marokko andererseits**

DER ASSOZIATIONSRAT EU-MAROKKO —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits¹, insbesondere auf Artikel 5 seines Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen,

¹ ABl. EU L 70 vom 18.3.2000, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/204/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 29 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (im Folgenden „Assoziationsabkommen“) verweist auf das Protokoll Nr. 4 zu dem genannten Abkommen (im Folgenden „Protokoll Nr. 4“), in dem die Ursprungsregeln festgelegt sind.
- (2) Gemäß Artikel 5 des Protokolls Nr. 4 kann der Assoziationsrat beschließen, die Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 zu ändern.
- (3) In der gemeinsamen Erklärung zu Protokoll Nr. 4 ist festgelegt, dass für Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara, die der Kontrolle der Zollbehörden des Königreichs Marokko unterliegen, die gleichen Handelspräferenzen wie die gelten, die von der Europäischen Union für unter das Assoziationsabkommen fallende Erzeugnisse gewährt werden, und dass das Protokoll Nr. 4 sinngemäß für die Zwecke der Bestimmung der Ursprungseigenschaft dieser Erzeugnisse gilt, auch in Bezug auf die Ursprungsnachweise, sofern in den Beschlüssen des Assoziationsrates nichts anderes geregelt ist.
- (4) Im Rahmen des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, das am 3. Oktober 2025 in Kraft getreten ist.

- (5) Es ist zweckmäßig, das Protokoll Nr. 4 dahin gehend zu ändern, dass die notwendigen Änderungen eingefügt werden, um die Anwendbarkeit des Protokolls auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara und die Kontinuität des Handels insbesondere im Obst- und Gemüsesektor sowie im Fischereisektor zu gewährleisten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ein Titel III wird an das Protokoll Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen angefügt:

„TITEL III

Bestimmungen betreffend die gemeinsame Erklärung über die Anwendung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

Artikel 8

Ausnahmen von der sinngemäßen Anwendung des Protokolls Nr. 4

Bei der Anwendung des Übereinkommens und der Übergangsregeln gilt Folgendes:

Die Begriffe ‚Schiffe‘ und ‚Fabrikschiffe‘ in Titel II des Übereinkommens und den Übergangsregeln beziehen sich auf einen Mitgliedstaat der Union, Marokko oder die Westsahara.

Die Bestimmungen von Titel III des Übereinkommens und der Übergangsregeln gelten unbeschadet von in Marokko erfolgten Be- oder Verarbeitungen oder Veränderungen oder von aus Marokko in die Union ausgeführten Sendungen.

Die Ursprungsnachweise sind wie folgt auszufüllen:

Für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 gilt:

In Feld 2 ‚Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen ... und ...‘ wird ein Verweis auf das ‚Abkommen vom XX.XX.2025 in Form eines Briefwechsels zwischen der EU und dem Königreich Marokko zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen‘ eingefügt.

Das Feld 4 ‚Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten‘ wird nicht ausgefüllt.

In Feld 7 ‚Bemerkungen‘ wird die Angabe ‚Dakhla Oued Ed-Dahab‘ bzw. ‚Laâyoune-Sakia El Hamra‘ eingefügt.

In der Ursprungserklärung wird der Hinweis auf ‚Dakhla Oued Ed-Dahab‘ bzw. ‚Laâyoune-Sakia El Hamra‘ entsprechend der Fußnote 2 der Anhänge zum Wortlaut der Ursprungserklärung eingefügt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 3. Oktober 2025.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Musterbeispiel einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat) <i>(Keine Änderung)</i>	EUR.1 Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten.		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt) <i>(Keine Änderung)</i>	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits <i>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</i>		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten <i>(Nicht ausfüllen)</i>	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet <i>(Keine Änderung)</i>	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) <i>(Keine Änderung)</i>	7. Bemerkungen <i>Hinweis auf den regionalen Ursprung (Laâyoune-Sakia El Hamra, Dakhla Oued Ed-Dahab)</i>		
8. Laufende Nummer, Zeichen und Nummern; Anzahl und Art der Frachtstücke ¹ ; Warenbezeichnung ² <i>(Keine Änderung)</i>	9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m ³ , usw.) <i>(Keine Änderung)</i>	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt) <i>(Keine Änderung)</i>	

Musterbeispiel einer Ursprungserklärung

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Bewilligungs-Nr. ...⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind.

Hinweis auf den regionalen Ursprung (Laâyoune-Sakia El Hamra, Dakhla Oued Ed-Dahab).⁽²⁾

.....

(Ort und Datum)⁽³⁾

.....

(Unterschrift des Ausführers; zusätzlich Name
des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift)⁽⁴⁾

- (1) Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so werden die Wörter in Klammern weggelassen bzw. wird der Raum leer gelassen.
 - (2) Der Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
 - (3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
 - (4) In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.
- _____